Gesetz

über die Auflösung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 8. Dezember 1958

Volksvertretungen Stärkung Verantwortung der Staatsmacht ihrem der obersten Organe der einheitlichen Zuständigkeitsbereich Grundlage demokratischen der des Zentralismus hat Festigung des Systems geführt. 1957 der Arbeiter-und-Bauern-Macht Das Gesetz Januar über örtlichen Staatsmacht, das Gesetz vom Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volks-Volksvertretungen kammer gegenüber örtlichen und das Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit Staatsapparates sind die Grundlage für die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie.

Gesetze gewährleisten die bewußte unmittelbare Teilnahme der Werktätigen an der Leitung von Staat Wirtschaft in den gewählten Machtorganen. Die Auflösung der Länderkammer ist das Ergebnis der Festigung des Arbeiter-und-Bauern-Staates und der Entfaltung der sozialistischen Demokratie.

Deshalb beschließt die Volkskammer:

8 1

Es werden aufgehoben:

- 1. Aus dem Teil C der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik der Abschnitt "II. Vertretung der Länder, Art. 71—80".
- 2. Art. 84 der Verfassung,
- 3. das Gesetz vom 8. November 1950 über die Zusammensetzung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1135).

§ 2

In der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik werden folgende Worte gestrichen:

- a) In Art. 63: "gemeinsam mit der Länderkammer"
- o) In Art. 66, Absatz 4: "sowie von der Länderkammer"
- c) In Art. 66, Absatz 5: "unter Hinzuziehung von drei gewählten Vertretern der Länderkammer"

- d) In Art. 82: ", von der Länderkammer"
- e) In Art. 101, Absatz 1, Satzl: "in gemeinsamer Sitzung" sowie "und Länderkammer" in Satz 2: "gemeinsame"
- f) In Art. 102: "in gemeinsamer Sitzung" sowie "und der Länderkammer"
- g) In Art. 103: "gemeinsamen" sowie "und Länderkammer"

In die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik werden folgende Worte eingefügt:

a) Art. 101, Absatz 1, Satz 1: vor Volkskammer "der"

8.3

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem zehnten Dezember neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den elften Dezember neunzehnhundertachtundfünfzig

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck